

Bedingungen und Preise für die Gestellung von Fachpersonal im In- und Ausland

für Montagen - Inbetriebnahmen

Inspektionen - Reparaturen - Umrüstungen - Vermessungen - Abnahmen

I. Stundensätze und Zuschläge

Für jede Arbeits-, Fahr-, Reise- und Vorbereitungsstunde berechnen wir die aufgeführten Stundensätze. Für Einsätze außerhalb der 35stündigen wöchentlichen Normalarbeitszeit werden die nachfolgend genannten Zuschläge auf diesen Stundensatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Grundlage für die Überstundenberechnung ist die tägliche Gesamtarbeitszeit.

Als normale Arbeitszeit gelten: montags bis freitags je 7,0 Stunden.

1. Stunden- und Montagesätze

Ingenieur.....	je Stunde € 75.-
Montageinspektor.....	je Stunde € 72.-
Baustellenleiter.....	je Stunde € 61.-
Techniker.....	je Stunde € 61,-
Richtmeister.....	je Stunde € 50.-
Monteur.....	je Stunde € 48.-

2. Zuschläge

25%	für die ersten 2 Überstunden je Tag
50%	für jede weitere Überstunde und für Arbeiten an Samstagen
70%	an Sonntagen
100%	für Arbeiten an gesetzlichen Feiertagen
150%	für Arbeiten am 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag, 1. Weihnachtstag sowie in der dem 1. Weihnachtstag und dem Neujahrstag unmittelbar vorausgehenden Nachtschicht.

3. Spätarbeit

Werden Arbeiten in der Zeit ab 12.00 Uhr ausgeführt, so werden die ersten 7,0 Stunden mit einem Zuschlag von 15%, weitere Std. mit 50% berechnet.

4. Nachtschichtzulage

Werden Arbeiten in der Zeit ab 20.00 Uhr ausgeführt, so werden die ersten 7,0 Stunden mit einem Zuschlag von 25%, weitere Std. mit 50% Zuschlag berechnet.

5. Schmutz, Staub, Wasser

und sonstige Gefahren..... je Stunde € -,80

6. Arbeiten im Bergbau unter Tage..... je Stunde € 2,05

7. Höhenzulage

für Höhen von 25 m - 50 m.....	je Stunde € -,60
für Höhen von 50 m - 75 m.....	je Stunde € 1,-
für Höhen von 75 m - 100 m.....	je Stunde € 1,50
für Höhen von 100 m - 150 m.....	je Stunde € 2,-
für Höhen über 150 m.....	je Stunde € 3,-

8. Weitere Erschwernisse nach Bundesmontagetarif

II. Auslösung, Reise- und Fahrtkosten

1. Nahauslösungen – bis 65 km – werden wie folgt berechnet.
(Hin- und Rückfahrt zur und von der Montagebaustelle)

1. Zone 0 - 5 km.....	€ 8,50
2. Zone 5 - 12 km.....	€ 10,50
3. Zone 12 - 22 km.....	€ 13,50
4. Zone 22 - 35 km.....	€ 16,50
5. Zone 35 - 50 km.....	€ 20,-
6. Zone 50 – 65 km.....	€ 24,-

Falls die Kosten für die tägliche An- und Abreise zuzüglich der Nahauslösung den Satz der Fernauslösung übersteigen, sind unsere Fachleute angewiesen, die für den Kunden günstigere Lösung zu wählen und den Einsatz als Ferneinsatz zu verrechnen.

2. Fernauslösungen – ab 65 km

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Ingenieur.....	eintägig je Tag	€ 70,-
Montageinspektor.....	eintägig je Tag	€ 64,-
Baustellenleiter.....	eintägig je Tag	€ 63,-
Techniker.....	eintägig je Tag	€ 63,-
Richtmeister.....	eintägig je Tag	€ 60,-
Monteur.....	eintägig je Tag	€ 60,-
Ingenieur.....	mehrtägig je Tag	€ 135,-
Montageinspektor.....	mehrtägig je Tag	€ 120,-
Baustellenleiter.....	mehrtägig je Tag	€ 110,-
Techniker.....	mehrtägig je Tag	€ 110,-
Richtmeister.....	mehrtägig je Tag	€ 110,-
Monteur.....	mehrtägig je Tag	€ 110,-

Im Ausland nach Vereinbarung

Werden an besonders teuren Orten höhere Auslagen als die Auslösungssätze erstattet, so erhält der Montagearbeiter zur freien Verfügung (Taschengeld) einen Betrag von 30% seines Auslösungssatzes. Bei Erkrankung unseres Fachmannes am Montageort berechnen wir bis zum Tage des Heimtransportes den vollen, bei Krankenhaus-aufenthalt 30% des Auslösungssatzes.

3. Fahrtkosten

Fahrgeld wird entsprechend den tatsächlichen Fahrtkosten und Kosten für Gepäckbeförderung in Rechnung gestellt.

Bei Farten mit dem PKW.....	pro km € -,60
Bei Fahrten mit dem Montage-Kombi.....	pro km € 1,20
Bei Fahrten mit dem LKW.....	pro km € 1,80

Die Vorsteuer wurde bereits abgezogen.

Für Fahrten zwischen Unterkunft und Baustelle werden die anfallenden Auslagen für Fahrgeld bzw. km- Geld ebenfalls berechnet.

Wenn sich aus der Dauer von Fahrzeit und Arbeitszeit Überstunden ergeben, werden diese mit dem entsprechenden Zuschlag berechnet. Im übrigen – auch für Beifahrer – werden die Reisetunden als Reisezeit, d.h. ohne Überstundenzuschläge, gegebenenfalls jedoch mit Sonn- und Feiertagszuschlägen berechnet.

Reisezeit an Feiertagen richtet sich nach dem Land, in dem die Reise angetreten wird.

Sofern unser Fachpersonal für Fahrten zwischen Unterkunft und Baustelle täglich mehr als 1 Stunde Zeit aufwendet, müssen wir unserem Personal auch diese Zeiten vergüten und Ihnen entsprechend berechnen.

Sollten uns aufgrund von Tarifen Mehraufwendungen oder Sonderkosten auferlegt werden z.B. Familienheimfahrten gem. BMTV, berechnen wir solche zusätzlichen Kosten.

Dem Montagepersonal stehen nach 4 Wochen Heimfahrten bei mindestens 150 km Entfernung zu.

III. Abrechnungsgrundsätze

Unter Vorbereitungsstunden sind die Zeiten für die Entgegennahme und technische Klärung eines Auftrages, das Beschaffen von Ersatzteilen, Spezialwerkzeugen, Montagegeräten, die Quartiersuche, Strahlenschutzuntersuchungen etc. zu verstehen.

Wir bitten Sie, die Stundenzettel unserer Monteure und die Abnahme der montierten Teile und Wartezeiten, die wir nicht vertreten haben, gegen zu zeichnen.

Unsere Fachleute haben Anweisung, sofort nach Beendigung der Arbeiten sowie an jedem Monatsende die Stundenbelege für die geleisteten Stunden einzureichen. Ist der Besteller oder ein von ihm Beauftragter zu diesem Zeitpunkt nicht anwesend, so gelten die von unserem Fachmann getroffenen Feststellungen auch ohne Unterschrift des Bestellers als verbindlich. Alle anfallenden Erchwerniszulagen sind gesondert zu bescheinigen.

Da diese Belege die Grundlage für die spätere Berechnung bilden, bitten wir Sie in Ihrem Interesse, sich von der Richtigkeit der Eintragungen zu überzeugen und mit einer von Ihnen anerkannten Unterschrift zu versehen.

Lediglich Rückfahrtkosten und durch die Heimfahrt bedingte Auslagen, die erst nach Rückfahrt des Fachmannes ermittelt werden können, werden in den Stundenbelegen nachträglich ergänzt.

Der Feiertagszuschlag richtet sich gemäß § 3.2.1 - Bundesmontagetarif – nach dem für den Montageort geltenden Recht.

Der Besteller ist zur Abnahme der Arbeiten verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung gemeldet worden ist. Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, so gilt diese nach Ablauf einer Woche vom Tage der Meldung an als erfolgt.

Unsere Bedingungen und Sätze für die Gestellung von Fachpersonal gelten als von Ihnen anerkannt, wenn Sie unseren Fachmann beschäftigen, und zwar auch dann, wenn keine schriftliche Bestätigung vorliegt.

IV. Sonstiges

Die erforderlichen Rüst- und Hebezeuge, Pressluft, Strom, Schweissaggregate sowie Umkleide- und Waschmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße kostenlos vom Auftraggeber bereitzustellen, wenn bei der Vergabe nichts anderes vereinbart wurde.

Sollte unser Personal mit anderen als den unter normalen Arbeitsbedingungen üblichen Arbeitsschutzgeräten oder Bekleidungen z.B. Tätigkeiten in Atomkraftanlagen – arbeiten müssen, so sind die Schutzgeräte und/oder Sonderbekleidungen kostenlos beizustellen. Die von Ihnen zu stellenden Arbeitsgeräte und Schutzmittel müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und ein gefahrloses Arbeiten gewährleisten.

Verkabelungen und der Anschluss an das Stromnetz gehören nicht zu unseren Leistungen.

Sofern Sie wünschen, dass die Beistellung von Arbeitsgeräten von uns erfolgen soll, bitten wir, dieses bei der Bestellung des Fachmannes mit aufzugeben.

Wir gehen davon aus, dass Sie unserem Mitarbeiter den nach UVV 1, § 21.1 erforderlichen Koordinator unaufgefordert benennen.

V. Haftung

Wir haften unter Ausschluss aller anderen Ansprüche nur für ordnungsgemäße Montage der durch uns gelieferten Teile in der Weise, dass wir die Montage nicht ordnungsmäßig montierter Gegenstände nach unserer Wahl abändern oder neu vornehmen.

Unser Personal kann nicht für Schäden in Anspruch genommen werden, die es in Erfüllung seiner Verpflichtungen dem Besteller zufügt. Im übrigen haften wir im Rahmen der von uns abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Für Schäden, die von den Ihrerseits beigestellten Hilfskräften bzw. Anlernlingen verursacht werden, haften wir nicht. Jedes weitere Risiko ist von Ihnen zu tragen.

Sollte wider Erwarten infolge eines von uns zu vertretenden Arbeitsfehlers Nacharbeiten notwendig werden, so bitten wir Sie, uns innerhalb einer Woche zu unterrichten.

In derartigen Fällen ist uns für die Nacharbeit die erforderliche Zeit und Gelegenheit während der normalen Arbeitszeit zu gewähren. Wird diese verweigert oder Instandsetzung eigenmächtig veranlasst, so können keinerlei Ansprüche geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art während des Ausfalls sind ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. Behördliche Genehmigungen, Versicherungen

Unser Fachmann ist verpflichtet, täglich bis zu 7 Stunden – falls erforderlich bis zu 10 Stunden, jedoch max. 56 Stunden/Woche – zu arbeiten. Längere Arbeitszeiten unterliegen der Genehmigungspflicht des jeweils zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes, wobei der entsprechende Antrag von Ihnen zu stellen ist, da wir nicht übersehen können, ob die geplanten Arbeiten eine Ausnahmeregelung gestatten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Arbeitszeitverordnung (AZO) § 7/1, § 7/2, § 8/1 und § 105 GewO. Sollten Mehrarbeitsstunden nach §105 anfallen, so setzen wir voraus, dass die Ausnahmegenehmigung bei Ihnen vorliegt.

Für die von uns komplett durchzuführenden Montagen und Inbetriebnahmen schließen wir eine Montageversicherung zu Ihren Lasten ab. Damit werden Schäden abgedeckt, die sich während der Montage und der Inbetriebnahme ergeben können.

VII. Preis- und Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug durch Überweisung auf eines unserer Bankkonten zur Zahlung fällig.

Die Zurückhaltung von Zahlungen ist unzulässig, soweit nicht die geltend gemachten Gegenansprüche ausdrücklich von uns anerkannt werden. Eine Aufrechnung ist ausgeschlossen.

VIII. Gültigkeit

Obige Montagesätze gelten ab 01. Oktober 2010. Wir behalten uns vor, Erhöhungen, die sich durch Lohnsteigerungen und durch Änderungen der Montagetarife ergeben zu berechnen.

Mehrwertsteuer wird gesondert ausgewiesen.

IX. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschl. Wechsel- und Scheckprozessen gilt Kamen als Gerichtsstand vereinbart.